

Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von Sprachstörungen und Lese-/Rechtschreibschwächen

RRB vom 12. März 1990

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 16, 37 und 50 Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom
14. September 1969¹⁾ und § 26 litera e des Lehrerbesoldungsgesetzes vom
8. Dezember 1963²⁾

beschliesst:

I.

§ 1. Kantonale Abklärungsstelle

Das Erziehungs-Departement bezeichnet eine kantonale Abklärungsstelle für schwere Sprachgebrechen (nachstehend Abklärungsstelle). Ihr gehören von Amtes wegen an: der Kantonsarzt, der kantonale Inspektor der Kleinklassen und Sonderschulen, der Leiter des Schulpsychologischen Dienstes, regionale Inspektoren für Logopädie.

§ 2. Aufgaben der Abklärungsstelle

Die Abklärungsstelle unterstützt das kantonale Schulinspektorat in Fragen der Behandlung von schweren Sprachgebrechen und Legasthenie. Sie beantragt der zuständigen IV-Kommission die Zuweisung der einzelnen Kinder zu spezialärztlichen Abklärungen.

II.

§ 3. Fachkräfte

Zur Behebung von Störungen der gesprochenen und der geschriebenen Sprache bei Kindern im vorschulpflichtigen Alter und während der obligatorischen Schulzeit werden Logopäden eingesetzt.

§ 4. Aufgaben des Logopäden

Dem Logopäden obliegen folgende Aufgaben:

- a) Er klärt Sprachgebrechen ab.
- b) Er berät Eltern und Lehrer von Kindern mit Sprachgebrechen, Sprachstörungen, Sprechfehlern und Stimmstörungen.

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ BGS 126.515.851.1.

413.665

- c) Er behandelt Kinder mit Sprachstörungen, in der Regel ab dem 5. Altersjahr.
- d) Er schlägt den Eltern weitere spezialärztliche oder psychologische Abklärungen vor.
- e) Er kann im Einverständnis mit den Schulbehörden in Kindergärten und Schulklassen Reihenuntersuchungen durchführen.
- f) Er führt über jedes Kind eine Kontrollkarte.
- g) Er erstellt zu Beginn eines Schuljahres nach Weisung des Kantonalen Schulinspektorates den Lektionsplan.

§ 5. *Wahlvoraussetzungen*

¹ Als Logopäde ist wählbar, wer einen Maturitätsausweis oder ein Lehrerpapent erworben hat und für Sprachheilunterricht besonders ausgebildet ist.

² Über die Anerkennung von Ausbildungsgängen und Diplomen entscheidet das Erziehungs-Departement.

§ 6.) *Amtssitz*

Für jeden Logopäden legt das Amt für Volksschule und Kindergarten einen Amtssitz fest.

§ 7. *Anstellung des Logopäden*

Die Anstellung erfolgt durch die für die Primarschule zuständige Schulgemeinde am Amtssitz, die Träger der Sonderschulen oder durch die Sonderschulheime.

§ 8. *Besoldung*

a) *Grundsatz*

¹ Die Besoldung übernimmt der Kanton.

² Die Besoldung der Logopäden richtet sich nach der Vollzugsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 24. September 1996.³⁾

b) *Auszahlung*

¹ Die Besoldung der von den Gemeinden gewählten Logopäden wird vom Kanton monatlich ausbezahlt.

² Die Besoldung der an den Sonderschulen tätigen Logopäden wird durch die Schulgemeinde der Sonderschule oder durch das Heim monatlich ausbezahlt. Die Kosten werden ihr nach Abzug der IV-Leistungen für die Sonderschüler vom Kanton zurückerstattet.

§ 10. *Unterrichtspensum*

Das Unterrichtspensum beträgt im Vollamt 30 Lektionen zu 45 Minuten. Abklärung und Beratung werden auf das Unterrichtspensum angerechnet, nicht aber Vorbereitungen, Berichte und administrative Arbeiten.

¹⁾ § 6 Fassung vom 28. September 1993. GS 92, 952.

²⁾ § 8 Abs. 2 Fassung vom 24. September 1996; BGS 126.515.851.12.

§ 11. Stellenplan

Die Unterrichtspensen der nicht vollamtlichen Logopäden werden zu Beginn eines Schuljahres im Rahmen des bewilligten Stellenplanes vom kantonalen Schulinspektorat festgelegt.

§ 12. Räumlichkeiten, Lehrmittel, Material

Die Bereitstellung der Räumlichkeiten und die Beschaffung von Lehrmitteln und Material sind Sache der für die Primarschule zuständigen Schulgemeinde am Amtssitz bzw. des Heimes.

§ 13. Beitrag für auswärts wohnende Kinder

Die für die Beschaffung von Räumlichkeiten und Material verantwortliche Schulgemeinde am Amtssitz ist berechtigt, für auswärts wohnende Kinder von deren Schulgemeinde einen Beitrag an die Kosten für Räumlichkeiten, Lehrmittel und Material zu verlangen. Die Höhe der Beiträge wird vom Erziehungs-Departement festgelegt.

§ 14. Freipraktizierende Logopäden

Freipraktizierende Logopäden werden für die effektiv erteilten Lektionen mit Kindern im vorschulpflichtigen Alter und während der obligatorischen Schulzeit entschädigt.

III.**§ 15. Legasthenietherapeuten**

Für die Behandlung von Störungen im Gebrauch der geschriebenen Sprache (Lese-/Rechtschreibschwäche, Legasthenie) kann das Erziehungs-Departement zusätzlich Legasthenietherapeuten einsetzen.

§ 16. Wahlvoraussetzungen für den Legasthenietherapeuten

¹ Als Legasthenietherapeut ist wählbar, wer als Lehrer tätig ist oder tätig gewesen ist und für die Behandlung von Lese-/ Rechtschreibschwächen ausgebildet ist.

² Über die Anerkennung von Ausbildungsgängen und Diplomen entscheidet das Erziehungs-Departement.

§ 17. Zuweisung an den Legasthenietherapeuten

Die Zuweisung an den Legasthenietherapeuten erfolgt durch den Schulpsychologischen Dienst. Es werden nur Kinder zugewiesen, die an einer schweren Legasthenie leiden und von der kantonalen Abklärungsstelle für schwere Sprachgebrechen begutachtet worden sind. Es können auch Schüler der Berufsschulen zugewiesen werden.

§ 18. Besoldung**a) Grundsatz**

Die Besoldung der Legasthenietherapeuten erfolgt aufgrund der ausgewiesenen Lektionen durch den Kanton.

413.665

§ 19.¹⁾ b) *Ansatz*

Die Besoldung der Legasthenietherapeuten richtet sich nach der Vollzugsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 24. September 1996.²⁾

§ 19^{bis}.³⁾ c) *Pensum*

¹⁾ Das Erziehungs-Departement legt jeweils aufgrund der Schülerzahlen ein gesichertes Wochenpensum für die Dauer eines Schulhalbjahres fest. Sollten sich durch Zuzüge oder Abgänge während eines Schulhalbjahres Veränderungen gegenüber dem festgelegten Pensum ergeben, sind die zusätzlichen oder die ausgefallenen Unterrichtseinheiten als Einzellektionen zu entschädigen, beziehungsweise von der Besoldung abzuziehen.

²⁾ Für den Stundenansatz ist die Einstufung des Erziehungs-Departementes massgebend.

§ 20. *Räumlichkeiten, Lehrmittel, Material*

Die Bereitstellung von Räumlichkeiten und die Beschaffung von Lehrmitteln und Material sind Sache der Schulgemeinden. § 13 wird sinngemäss angewendet.

IV.

§ 21. *Inspektorat*

Das Inspektorat obliegt dem kantonalen Inspektor der Kleinklassen und Sonderschulen und den regionalen Inspektoren für Logopädie.

§ 22. *Material, Lehrmittelentschädigung*

Wenn Logopäden und Legasthenietherapeuten eigene Lehrmittel und eigenes Unterrichtsmaterial im Einvernehmen mit den Schulgemeinden selber beschaffen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung. Die Ansätze werden vom kantonalen Schulinspektorat festgesetzt.

§ 23. *Beiträge der Invalidenversicherung*

Beiträge der Invalidenversicherung an den Unterricht nach dieser Verordnung fallen an den Kanton.

§ 24. *Anwendbares Recht*

Die Logopäden und Legasthenietherapeuten unterstehen der Gesetzgebung für die Lehrer an der Volksschule.

¹⁾ § 19 Fassung vom 24. September 1996.

²⁾ BGS 126.515.851.12.

³⁾ § 19^{bis} eingefügt am 31. August 1992; GS 92, 563.

V.*§ 25. Aufhebung bisheriger Bestimmungen*

Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von Sprachstörungen und Lese-/Schreibschwächen vom 2. April 1971¹⁾;
- b) die Vollzugsbestimmungen über den Unterricht zur Behandlung von Sprachstörungen und Lese-/Schreibschwächen vom 14. April 1972²⁾.

§ 26. Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.³⁾

Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 28. Mai 1990 unbenutzt abgelaufen

Publiziert im Amtsblatt vom 7. Juni 1990

¹⁾ GS 85, 436.

²⁾ GS 85, 863.

³⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 31. August 1992 am 1. Februar 1993;
- 24. September 1996 am 1. Januar 1996.